

§ 13

Versicherung für fremde Rechnung

(1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungspflichtige über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Die DVA ist berechtigt, vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis zu verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zum Empfang der Entschädigung erteilt hat*

(2) Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungspflichtigen verlangen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist.

(3) Soweit nach den §§ 10, 15, 16, 17 und 19 die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungspflichtigen von rechtlicher Bedeutung ist, gilt das gleiche auch für die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten.

§ 14

Höhe der Entschädigung

(1) Maßgebend für die Entschädigung ist der Neuwert der versicherten Sachen z. Z. des Schadenfalles, bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zu berücksichtigen ist*

(2) Der Neuwert wird unter Berücksichtigung der preisrechtlich zulässigen Preise am Tage des Schadenfalles bestimmt:

- bei Gebäuden nach den ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung;
- bei Betriebseinrichtungen nach den Kosten der Wiederbeschaffung*

(3) Beträgt der Zeitwert für Gebäude und Betriebseinrichtungen 40 % des Neuwertes oder ist der Zeitwert noch geringer, so ist für die Entschädigung der Zeitwert maßgebend. Ist bei Betriebseinrichtungen der Zeitwert niedriger als 80 %, jedoch höher als 40 % des Neuwertes, so berechnet sich die Entschädigung nach folgender Staffell:

Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als	so wird der Schaden ersetzt mit
80 % des Neuwertes	95 % des Neuwertes
70 % „ „	90 % „ „
60 % „ „	80 % „ „
50 % „ „	70 % „ „

(4) Der Zeitwert berechnet sich unter Berücksichtigung der preisrechtlich zulässigen Preise am Tage des Schadenfalles

- bei Gebäuden nach den ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung, unter Abzug eines der Abnutzung entsprechenden Betrages;
- bei Betriebseinrichtungen nach den Kosten der Wiederbeschaffung unter Abzug des sich aus dem Unterschied zwischen alt und neu ergebenden Betrages;

(5) Sind Gebäude vor dem Schadenfall zum Abbruch bestimmt worden oder in Verfall geraten, so wird nur der Materialwert abzüglich der ersparten Abbruch- und Schuttabfuhrkosten vergütet.

(6) Ausrangierte Gegenstände der Betriebseinrichtungen werden nur zu ihrem Verkaufswert bzw* zum Schrottwert entschädigt*

(7) Für Modelle, Formen, Zeichnungen und ähnliche Gegenstände — soweit sie nicht als Werkzeuge oder Maschinenteile anzusehen sind — kommt als Entschädigung der Nutzungswert nur dann in Betracht, wenn diese Gegenstände für den Arbeitsprozeß benötigt und innerhalb von zwei Jahren nach dem Schadenfall wiederhergestellt werden. Sonst erfolgt die Entschädigung zum Materialwert,

(8) Für Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien u. dgl. werden die Kosten der Wiederherstellung, soweit diese notwendig ist und binnen Jahresfrist nach Eintritt des Schadenfalles erfolgt, entschädigt. Ist die Wiederherstellung nicht notwendig oder binnen Jahresfrist nach Eintritt des Schadenfalles nicht erfolgt, so wird nur der Materialwert entschädigt,

(9) Ist bei der Betriebseinrichtung die Versicherungssumme niedriger als der für die Entschädigung maßgebende Wert (Unterversicherung), so wird der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zu dem für die Entschädigung maßgebenden Wert. Bei einer Unterversicherung der Betriebseinrichtung sind die Aufwendungen des Versicherungspflichtigen für die Abwendung oder Verringerung des Schadens an der Betriebseinrichtung (§ 5 Abs. 2 Buchst. b) nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. Das gleiche gilt für den Ersatz der Aufräumungskosten nach § 5 Abs. 2 Buchst. c*

(10) Im Falle der Überversicherung kann sowohl die DVA als auch der Versicherungspflichtige verlangen, daß die Versicherungssumme unter entsprechender Minderung des Beitrages mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird

§ 15

Sachverständigenverfahren

(1) Die DVA oder der Versicherungspflichtige können verlangen, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige in einem besonderen Verfahren festgestellt wird. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen*. In diesem Falle erfolgt die Feststellung durch Gerichtsurteil, es sei denn, daß beide Sachverständige einer Berichtigung zustimmen.

(2) Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

- Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen*. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so wird auf Antrag der anderen Partei der zweite Sachverständige von dem für den Schadenort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen zum Obmann; Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag der DVA oder des Versicherungspflichtigen von dem für den Schadenort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ernannt*
- Die Feststellung der beiden Sachverständigen muß die Werte der versicherten Sachen enthalten, die für die Auszahlung der Entschädigung maßgebend sind. Die Sachverständigen reichen ihre Feststei-